

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 78 (2000)
Heft: 1-2

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

AHV



Dr. iur. Rudolf Tuor

Volle Renten nach gerichtlicher Trennung?

Ich erhalte seit einigen Jahren die AHV-Rente. Meine Frau ist jetzt ebenfalls im AHV-Alter. Meine Rente wurde neu berechnet. Seither erhalte ich eine plafonierte Rente von 1291 Franken, während die Rente meiner Frau, die eben-

falls erwerbstätig war, 1719 Franken erreicht. Wir erwägen nun, uns zu trennen, damit jeder seine volle Rente erhält. Ist eine Trennung möglich, wenn wir weiterhin in der gleichen Wohnung leben? Das Zivilgericht hat uns auf Anfrage bestätigt, dass das Gericht nicht danach fragt, wo man anschliessend wohnt. Auch die Ausgleichskasse bestätigte, dass eine gerichtliche Trennung genügt, um die Plafonierung aufzuheben.

Die Trennung einer Ehe ist ein persönlicher Entscheid, den primär die betroffenen Personen treffen müssen. Im Gegensatz zu einer Scheidung wird die Ehe durch eine Trennung nicht aufgehoben, sodass weiterhin eine rechtliche Beziehung zwischen den Eheleuten bestehen bleibt. Wenn Sie und

Ihre Frau sich auf eine Trennung einigen und das Leben einvernehmlich gestalten, so erscheint die Frage, ob Sie weiterhin in der gleichen Wohnung leben, von untergeordneter Bedeutung. Sie haben die rechtlichen Fragen offenbar bei den zuständigen Stellen sorgfältig abgeklärt. Tatsächlich ist das neue Scheidungsrecht so ausgestaltet, dass bei klarem Willen zur Trennung die Gerichte kaum weitere Abklärungen treffen. Ich kann Ihnen bestätigen, dass für die Ausgleichskasse aufgrund der klaren gesetzlichen Bestimmung der Nachweis einer gerichtlichen Trennung genügt, um die Plafonierung der Renten aufzuheben.

Gerne hoffe ich, dass Sie und Ihre Frau gemeinsam den für Sie richtigen Entscheid finden.

Hat ein Kantonswechsel Auswirkungen auf AHV und EL?

Ich lebe seit 10 Jahren im Appenzellerland und möchte wieder in den Kanton Nidwalden ziehen, wo meine Kinder wohnen. Bevor ich den Wohnsitz wechsele, möchte ich jedoch wissen, ob dies einen Einfluss auf die AHV oder die Ergänzungsleistungen (EL) haben kann.

Die AHV ist eine gesamtschweizerische Sozialversicherung. Ein Kantonswechsel hat auf die Versicherungsleistungen keinen Einfluss, sodass Sie auch bei Wohnsitzwechsel mit der gleichen Rente rechnen können.

Die EL sind ebenfalls in einem Bundesgesetz geregelt. Da sie jedoch aus Steuermitteln von Bund und Kantonen finanziert werden, steht den Kantonen ein gewisser Gestaltungsrahmen zu. Allerdings sind die Abweichungen heute

KORRIGENDA

Bei der mittleren Tabelle auf Seite 42 der Zeitlupe 12/99 hat sich ein Fehler eingeschlichen. Es sollte am Ende der Tabelle nicht «Mindestrente» heissen, sondern richtig:

Plafonierung (total 150% der Höchstrente)

Tatsächlich wird der Gesamtanspruch für Verheiratete aus beiden Renten auf maximal 150% der Höchstrente plafoniert. Dass sich im Beispiel zwei gleiche Renten ergeben, ist eine Folge des Übergangsrechts zur 10. AHV-Revision.

Die Berechnung ohne Übergangsrecht, wie sie für neue Fälle gilt, führt in der Regel zu unterschiedlichen Renten für die beteiligten Eheleute, die zusammen auf maximal 150% einer Höchstrente, das heisst 3015 Franken (Wert 2000), plafoniert werden müssen, wie sich aus der Tabelle auf Seite 43 ergibt.

geringfügig und betreffen insbesondere die Finanzierung von Heimaufenthalten. Aufgrund der aktuellen Regelung wird sich der von Ihnen beabsichtigte Wohnsitzwechsel auf Ihre EL kaum auswirken.

Ich verstehe sehr wohl, dass Sie in die Nähe Ihrer Kinder ziehen möchten. Die AHV und EL stehen diesem Vorhaben, zu dem ich Ihnen alles Gute wünsche, in keiner Weise entgegen.

Die AHV-Rente reicht nicht mehr!

Ich bin verwitwet und habe ein Wohnrecht, muss aber 600 Franken im Monat für Nebenkosten bezahlen und den Eigenmietwert versteuern. Neben der maximalen AHV-

gurgel.. gurgel..
frischer Atem,
Trybol gepflegt
seit 100 Jahren.

BON

für 1 Trybol Mundpflegeset:
1 Trybol Kräuter-Mundwasser 20 ml
(reicht für ca. 40 Anwendungen) und
1 Trybol Zahnpasta mit Kamille 12g.

Name: _____
Strasse: _____
PLZ/Ort: _____

Mit Fr. 2.80 (Briefmarken) einsenden an:
Trybol AG, Postfach, 8212 Neuhausen

Rente erhalte ich monatlich eine freiwillige Leistung von 170 Franken vom früheren Arbeitgeber meines verstorbenen Mannes. Mit diesen Mitteln kann ich meinen Lebensunterhalt nicht mehr bezahlen. Wieviel EL erhalte ich? Wie muss ich vorgehen?

In Ihrem Brief erwähnen Sie kein Vermögen; Ihr Hinweis auf den «Eigenmietwert» lässt allerdings Wohneigentum vermuten, das bei der EL-Berechnung anteilmässig berücksichtigt werden müsste. Dennoch scheint mir ein EL-Anspruch durchaus möglich zu sein. Daher sollten Sie über die wohnörtliche EL-Stelle eine verbindliche Beurteilung veranlassen.

Für die verbindliche EL-Berechnung müssen Sie an Ihrem Wohnort eine Anmeldung bei der AHV-Zweigstelle einreichen. Dort erhalten Sie auch das Anmeldeformular und weitere Auskünfte über das Vorgehen. Die AHV-Zweigstelle und die für Ihre Gemeinde zuständige Beratungsstelle von Pro Senectute sind Ihnen allenfalls bei der Anmeldung behilflich.

Die erstmalige Abklärung eines EL-Anspruchs kann einige Zeit beanspruchen. Gleichzeitig wird auch der Anspruch auf Prämienverbilligung für die Krankenversicherung abgeklärt.

Da Ergänzungsleistungen frühestens ab dem Monat der Anmeldung ausgerichtet werden können, empfehle ich Ihnen, umgehend eine Anmeldung einzureichen. Über das Ergebnis der EL-Berechnung erhalten Sie eine Verfügung. Wenn die erstmalige Beurteilung längere Zeit beansprucht, wird ein allfälliger Anspruch rückwirkend bis zum Anmeldemonat nachbezahlt.

Dr. iur. Rudolf Tuor

Recht

Grill-Rauch aus der Wohnung unten

Ich betreue eine an einer chronischen Bronchitis leidende Frau, die eine Eigentumswohnung besitzt. Ihre Einbauküche hat weder ein Fenster noch einen Dampf-abzug. Eine Ventilation vom Backofen führt zum Kamin. Der Wohneigentümer unter ihr grilliert in der Küche, ohne dass ein spezieller Abzug (nur Ventilation) vorhanden ist. Die Ventilation wurde von einem Fachmann kontrolliert, es sollen keine Störungen vorliegen. – Ab wann ist eine Immission «übermässig» im Sinne des Gesetzes? Wie kann vorgegangen werden, wenn ein langjähriger Konflikt vorliegt und der Nachbar kein Gehör hat? Müssen Nachbarn beim Grillieren Rücksicht nehmen? Wie könnte sich eine Verwaltung engagieren, um allen Beteiligten gerecht werden zu können?

Eine Sie befriedigende, präzise Antwort ist mir leider nicht möglich. Ich kann Ihnen folgende Angaben machen:

Die gesetzliche Regelung des Stockwerkeigentums schreibt grundsätzlich die gegenseitige Rücksichtnahme zwischen den Stockwerkeigentümern vor. Lehre und Rechtsprechung verstehen diese Vorschrift als Verweis auf die nachbarrechtlichen Bestimmungen. Somit stellt sich, wie Sie richtig bemerken, bei Immissionen die Frage, ob sie übermässig sind. Die Übermässigkeit ist jedoch aufgrund der Umstände des einzelnen Falles zu beurteilen, sodass sich allgemein gültige Angaben kaum machen lassen. Für den von Ihnen geschilderten Fall könnte der Hinweis

hilfreich sein, dass für die Beurteilung der Übermässigkeit von Immissionen nicht das subjektive Empfinden und die besonderen Bedürfnisse des augenblicklichen Benützers eines Grundstückes (wozu auch eine Eigentumswohnung gehört) massgebend sind, vielmehr ist der objektive Massstab des Empfindens eines normalen Durchschnittsmenschen anzulegen, der sich in der gleichen Situation befindet. Aus der Rechtsliteratur entnehme ich die Bemerkung, dass beispielsweise kranke und stark nervöse Leute in einer Wohngegend keine spezielle Rücksichtnahme verlangen können. Anders sei es in der Umgebung eines Spitals, in einem Kurort oder in einem ausgesprochenen Erholungsgebiet, da an solchen Orten eben eine ganz andere Durch-

schnittsvorstellung herrscht. Ferner habe ich keine Gerichtssentscheide gefunden, wonach ein gelegentliches Grillieren als übermässige Immission beurteilt worden ist. Ich denke deshalb, dass Ihre Klientin kaum Aussichten hat, auf rechtlichem Weg ein Verbot des Grillierens zu erreichen. Da zudem die Ventilation in Ordnung ist, wird die Klientin wohl kaum die Anordnung bautechnischer Massnahmen erfolgreich beantragen können.

Sinnvoll bleibt die Einschaltung der Verwaltung oder eines anderen Vermittlers, um im Sinne eines Kompromisses einen Modus Vivendi zu finden, der für beide Stockwerkeigentümer (aber auch vielleicht für andere Wohnungsbenützer) tragbar ist. Wenn eine Lösung so nicht gefunden wer-

DigiFocus II

Die kleine Lösung



Besser hören, besser verstehen, leichter leben – dank digitaler Technologie

Für mehr Lebensqualität: **oticon**

Schreiben Sie uns für mehr Informationen:

Name:

Strasse:

PLZ/Ort:

Oticon SA, Niklaus-Konrad-Strasse 18
4501 Solothurn, Telefon 032-623 71 61, Fax 032-622 47 04